

Mediationsbüro am Schloss Seefeld

Seefelder Mediationsgespräche



Fachgespräch für Mediatoren am
05.11.2011

Das Mediationsgesetz

Erkenntnisse

beim Deutschen Mediationstag

am 07./08.10.2011

Rechtlicher Rahmen vs. Verrechtlichung der Mediation

Deutscher Mediationstag fand das vierte Mal in Jena statt. Der Rechtsschutzversicherer D.A.S. unterstützt die Veranstaltung an der Universität Jena, damit wird die Entwicklung wissenschaftlich durch Rechtsprofessoren, Richtern begleitet.

Beobachtung: Entwicklung von 2010 auf 2011 - Tendenz der starken Professionalisierung

2010: Appell nach Qualitätsstandards. Mangels Kontrolle herrscht Unsicherheit beim Markt. Ohne Angst vor Sanktionen wird der Wettbewerb geschwächt. Forderung: Mediation soll justitiabel werden, aber eine Überreglementierung ist nicht gewünscht.

2011: Der Entwurf des Mediationsgesetzes aus der Sicht der Juristen (Kritikpunkte, Auslegung, mögliche Rechtsfolgen im Zusammenhang mit dem deutschen Rechts, Praxisfälle)

Wohin geht die Reise? Streitkulturwende im deutschen Recht – Streitbeilegungsordnung statt ZPO in ferner Zukunft?

Der aktuelle Stand der Gesetzgebung

EU-Richtlinie 2008/52 vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: 21.05.2011.

Der Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ist im Rechtsausschuss des Bundestages. Am 19. Oktober 2011 war es als Tagesordnungspunkt vorgesehen, wurde aber nicht behandelt und auf unbestimmte Zeit verschoben. Das EU-Defizitverfahren gegen Deutschland wurde am 22. Juli 2011 eingeleitet.

Kritikpunkte, die eine Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren hindern (Nach Prof. Dr. B. Hess Uni Heidelberg, Richter am OLG Karlsruhe)

1. § 5 Aus- und Fortbildung des Mediators ist eine Leerformel und enthält keine Mindeststandards. Die Abgrenzung der Mediation zur anderen Rechtsdienstleistung ist nicht klar geregelt.
2. § 2 Abs. 6 Hinweis auf externe Beratung – keine Haftung, keine rechtliche Konsequenz, wenn der Hinweis nicht oder nicht vollständig erfolgt. Verhaltenskodex für Mediatoren ist erforderlich.
3. § 1 Abs. 3 gerichtsinterne Mediation steht subsidiär zur gerichtsnahen Mediation. Der Zugang von Nicht-Richtermediatoren zum Mediationsmarkt wird erschwert. Gleichstellung gerichtsinthener und externer Mediatoren sei nicht sachgerecht.
4. § 1 Begriffliche Unklarheiten – Güterichter (Bayern/Thüringen) und Richtermediatoren, Verwechslung, obwohl das nicht gleichwertig ist.